

§ 1 Einleitung

„Die zügige Erledigung eines Rechtsstreits ist kein Selbstzweck. Vielmehr verlangt gerade das Rechtsstaatsprinzip die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands durch das dazu berufene Gericht.“¹

Der Bürger hat ein Recht auf effektiven Rechtsschutz. Daraus folgt einerseits ein Recht auf ein Gerichtsverfahren in angemessener Zeit.² Auf der anderen Seite folgt daraus auch ein Recht auf umfassende Prüfung und eine sachlich richtige Entscheidung. Vor diesem Hintergrund tritt das Spannungsverhältnis zwischen einem möglichst schnellen und einem möglichst gründlichen Rechtsschutz zutage.³

Mit dem eingangs genannten Zitat hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass dieses Spannungsverhältnis nicht einseitig zu Gunsten der Zügigkeit von Gerichtsverfahren zu lösen ist.⁴ Denn wie auch der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum § 198 GVG betont hat, ist die Zügigkeit von Verfahren kein absoluter Wert. Stattdessen ist sie immer im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensgrundsätzen und dem Interesse an einer gründlichen Rechtsprechungstätigkeit zu sehen.⁵

Einerseits ist schneller Rechtsschutz für den Bürger wertlos, wenn die Gerichtsentscheidung sachlich unrichtig ist,⁶ andererseits kann eine Gerichtsentscheidung, die erst nach langer Zeit die Rechtslage abschließend klärt, für den Bürger - trotz Obsiegens - ebenso wertlos sein.⁷ So kann bei einer zivilgerichtlichen Streitigkeit eine Forderung entwertet werden, wenn beispielsweise der Beklagte zwischenzeitlich insolvent wird oder wenn der auf die

¹ BVerfGE 54, 277, 291; BVerfGE 85, 337, 345.

² Dazu §§ 4, A., 5, A.

³ Dieses Spannungsverhältnis wurde in der Vergangenheit von manchen gar als „Grunddilemma“ rechtsstaatlicher Rspr. (*Kloepfer*, JZ 1979, 209, 210) oder als „Dauerproblem in jeder Prozessordnung (*Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, S. 37) gesehen.

⁴ Dazu auch *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 18 f.

⁵ BT-Drs. 17/3802, S. 18.

⁶ *Addicks*, NWVBl 2005, 293, 294.

⁷ *Schlette*, Anspruch, S. 24, *Steger*, Verfahrensdauer, S. 20; *Klose*, NJ 2004, 241, 245.

Geldforderung dringend angewiesene Kläger selber während des Rechtsstreits mangels Liquidität zur Schließung seines Betriebs gezwungen ist.⁸

Die Gewährung eines schnellen Rechtsschutzes darf aber nicht dazu führen, dass die materielle Gerechtigkeit verkürzt wird.⁹ Ist es im Interesse einer richtigen Rechtsfindung sachgerecht, kann sich das Gericht für eine langsamere Verfahrensmaßnahme entscheiden.¹⁰ Ein übertriebener Zeitdruck für die Gerichte wäre überaus schädlich,¹¹ da damit einhergehend ein Qualitätsverlust der Rechtsprechungstätigkeit zu befürchten wäre.¹² Das Bestreben, dem Anspruch auf Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit gerecht zu werden, darf also nicht die Verfahrensbeschleunigung um jeden Preis zur Folge haben.¹³ Das Gericht muss im Hinblick auf den Zeitfaktor seine Verfahren nicht in der Weise führen, dass es bei verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung stets der das Verfahren schneller abschließenden Alternative den Vorzug gibt.¹⁴ Erstrebenswert ist vielmehr ein schonender Ausgleich zwischen Zügigkeit und Gründlichkeit.¹⁵

Im Rahmen der Problematik um das Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit ist stets die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Die sachgerechte Verfahrensführung steht - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - nämlich im Ermessen des verantwortlichen Richters.¹⁶

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung zu beobachten, dass richterliche Erledigungszahlen zum Gegenstand der Dienstaufsicht gemacht wurden, was Betrachtern den „Atem stocken“ lässt.¹⁷ Dies lässt befürchten, dass Erledigungszahlen immer mehr in den Vordergrund richterlicher Tätigkeit gestellt werden und eine Zahlengläubigkeit und -fixiertheit entsteht, die sich nicht mehr mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbaren

⁸ *Schlette*, Anspruch, S. 14; *Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, Mainz 1994, S. 18; *Vollkommer*, ZZP 81 (1968), 102, 106 f. spricht von „Zermürbung“ der Betroffenen durch überlange Verfahren.

⁹ *Sendler*, DVBl. 1982, 812, 814; *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 26; *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697.

¹⁰ *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 18; *Schenke*, NVwZ 2012, 257, 258 f.

¹¹ *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Kloepfer*, JZ 1979, 209, 212.

¹² *Addicks*, NWVBl 2005, 293, 296; *Stoll*, SchIHA 1993, 263, 266.

¹³ *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 25.

¹⁴ *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 19.

¹⁵ *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 26; *Harries-Lehmann*, Rechtsweggarantie, Rechtsschutzanspruch und richterliche Prozessleitung im Verwaltungsprozess, S. 90; *Kloepfer*, JZ 1979, 209, 211.

¹⁶ Vgl. BVerfGE 55, 349, 369.

¹⁷ *Wittreck*, NJW 2012, S. 3287 ff.; *Steinbeiß-Winkelmann/Sporrer*, NJW 2014, S. 177.

lässt.¹⁸ Dies ist auch deswegen bedenklich, weil eine der Ursachen für die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit oftmals die unzureichende Ausstattung der Gerichte mit Personal und Sachmitteln ist.¹⁹

In der Zivilgerichtsbarkeit ist die Problematik unangemessener Verfahrensdauer zahlenmäßig nicht von großer Bedeutung. Es gibt zwar überlange Gerichtsverfahren, sie sind jedoch die Ausnahme.²⁰

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt sich, dass Gerichtsverfahren in Deutschland zügig erledigt werden.²¹ So dauerten im Jahr 2019 vor den Zivilgerichten Verfahren in der Eingangsinstanz bundesdurchschnittlich 5,0 Monate (Amtsgericht) bzw. 10,4 Monate (Landgericht). Ein streitiges Urteil erging im Durchschnitt nach 8,0 Monaten (Amtsgericht) bzw. 13,4 Monaten (Landgericht). Vor den Landgerichten dauerten 16,3 % der erstinstanzlichen zivilrechtlichen Prozesse länger als zwölf Monate, 8,8 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten auf. Bei den Amtsgerichten dauerten nur 6,5 % der zivilrechtlichen Verfahren länger als zwölf Monate und 1,7 % der Verfahren länger als 24 Monate.²²

In der Berufungsinstanz dauerten die Zivilsachen durchschnittlich 19,6 Monate (Landgericht) bzw. 24,0 Monate (Oberlandesgericht). Verfahren, die mit streitigem Urteil endeten, dauerten im Durchschnitt 23,5 Monate (Landgericht) bzw. 33,5 Monate (Oberlandesgericht). Vor den Landgerichten dauerten 47,2 % der Berufungsverfahren länger als zwölf Monate, 16,7 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten auf. Bei den Oberlandesgerichten

¹⁸ Dazu Wittreck, NJW 2012, S. 3287, 3292.

¹⁹ Grunsky/Jacoby, Zivilprozessrecht, S. 44; Althammer/Schäuble, NJW 2012, S. 1, 7; wohl auch *Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm*, Untersuchung, S. 199; Roller, ZRP 2008, 122; Hien, DVBl 2007, 201, 204; zu den weiteren möglichen Ursachen §§ 11 f.

²⁰ BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4; Steinbeiß-Winkelmann, ZRP 2010, 205, 209; dies. ZRP 2007, 177; Matusche-Beckmann/Kumpf, ZRP 124 (2011), 173, 174; BT-Drs. 17/3802, S. 15; Leutheusser-Schnarrenberger, BT-Plenarprotokoll 17/84, S. 9538D; Brüning NJW 2007, 1094, 1095; dazu ausführlich § 17, A.

²¹ Marx, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, Einleitung, S. 16 m.w.N.; Magnus, ZRP 125 (2012), 75 m.w.N.; Matusche-Beckmann/Kumpf, ZRP 124 (2011), 173, 174; BT-Drs. 16/7655, S. 1; Roller, ZRP 2008, 122, 123; Nach Angaben des EU-Justizbarometers 2020 betrug in Deutschland die geschätzte durchschnittliche Verfahrensdauer bei streitigen Zivil- und Handelssachen in den Jahren 2012 – 2018 in der 1. Instanz (seit 2012 ansteigend) etwa 200 Tage., vgl. EU-Justizbarometer 2020, Schaubild 6 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0306&from=EN>).

²² Vgl. die Fachserie 10 Reihe 2.1, Tab. 2.2, Tab. 5.2 des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html?sessionId=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet742?nn=206136).

daurten 41,9 % der Berufungsverfahren länger als zwölf Monate und 16,7 % der Verfahren länger als 24 Monate.²³

Der Gesetzgeber handelte bei Einführung des § 198 GVG also weniger, weil es sich um ein „Massenphänomen“²⁴ gehandelt hätte, sondern - wie noch ausgeführt werden wird²⁵ - weil es das Gebot eines adäquaten Grundrechts- und Menschenrechtsschutzes erforderlich machte.²⁶

Auch wenn die Anzahl der Verfahren mit unangemessener Verfahrensdauer vergleichsweise niedrig ist,²⁷ kann eine unangemessene Verfahrensdauer im Einzelfall für den Betroffenen doch von enormer Bedeutung sein.²⁸ In diesen Einzelfällen ist der Betroffene in seinen Rechten verletzt.²⁹ Deswegen bedarf es eines wirksamen Rechtsschutzes für den Rechtsschutzsuchenden. Diesen zu gewährleisten, ist Ziel der im Jahre 2011 in Kraft getretenen Regelung des § 198 GVG.

Inzwischen hat die Rechtsprechung auch erste Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung machen können und hierbei bereits erste Schwächen aufgezeigt. Auch in der Literatur hat eine Auseinandersetzung mit der Regelung stattgefunden. Vor diesem Hintergrund untersucht diese Arbeit, ob § 198 GVG dem Bürger für die Verfahren des ordentlichen Zivilprozesses wirksamen Rechtsschutz gewährt. Dazu soll das der Regelung zugrunde liegende Problem der unangemessenen Verfahrensdauer für den ordentlichen Zivilprozess dargestellt werden und herausgearbeitet werden, inwiefern Abhilfemaßnahmen bestehen. Zu diesem Zweck wird die Arbeit zunächst die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben darstellen, bevor der Blick auch auf die Rechtstatsächlichkeit gelenkt wird.

Es stellen sich letztlich folgende Kernfragen: Gewährt § 198 GVG wirksamen Rechtsschutz? Was sind die Ursachen einer unangemessenen Verfahrensdauer und wie kann man ihnen abhelfen? Können Entschädigungsklage und Verzögerungsrüge die Ursachen unangemessener

²³ Vgl. die Fachserie 10 Reihe 2.1, Tab. 6.2, Tab. 8.2 des Statistischen Bundesamtes (https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html;jsessionid=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet742?nn=206136).

²⁴ In anderen europäischen Ländern (z.B. Italien) zeigt sich zum Teil ein abweichendes Bild, vgl. *Luczak*, Anlage zur BT-Drs. 16/7655, Wirksame Beschwerdemöglichkeiten i.S.d. Art. 6, 13 EMRK, S.14.

²⁵ Dazu §§ 4 f.

²⁶ *Matusche-Beckmann/Kumpf*, Z郑 124 (2011), 173, 174; ebenso *Vorwerk*, JZ 2004, 553, 557; dazu auch *Dietrich* Z郑 127 (2014), 169, 171.

²⁷ BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4.

²⁸ BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4.

²⁹ *Jakob*, Z郑 119 (2006), 303, 304.

Verfahrensdauer beeinflussen, oder bleibt die eigentliche Problematik der unangemessenen Verfahrensdauer von § 198 GVG unberührt?

Um dies zu untersuchen, sollen in dieser Arbeit rechtstatsächliche Erkenntnisse aus der Praxis der Justiz einbezogen werden. Nur so können die Ursachen unangemessener Verfahrensdauern aufgezeigt werden und dargestellt werden, in welchem Umfang sie die Verfahrensdauer beeinflussen. Es wird sich dann zeigen, ob § 198 GVG einen Einfluss auf die Problematik der unangemessenen Verfahrensdauer hat oder ob die Regelung die Beteiligten lediglich für die Problematik sensibilisiert.³⁰

§ 2 Gang und Gegenstand der Untersuchung

In Teil 1 der Arbeit soll zunächst die Entstehungsgeschichte des § 198 GVG dargestellt werden. Nachdem darauf eingegangen wird, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unangemessene Verfahrensdauer vor Einführung des § 198 GVG bestanden, wird aufgezeigt, welche Anforderungen aus der EMRK und dem GG an den Rechtsschutz gegen unangemessene Verfahrensdauer hergeleitet werden. Der erste Teil der Arbeit endet mit den gesetzgeberischen Bemühungen zur Regelung eines Rechtsschutzes sowie dem Gesetzgebungsverfahren zu den §§ 198 ff. GVG.

In einem nächsten Schritt werden in Teil 2 die Regelungen der §§ 198 ff. GVG dargestellt. Im Vordergrund stehen der materiell-rechtliche Entschädigungsanspruch (mit der Verzögerungsrüge als Anspruchsvoraussetzung) und dessen prozessuale Durchsetzung in Form der Entschädigungsklage. Daneben behandelt Teil 2 das Verhältnis des § 198 GVG zu anderen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Da § 198 GVG den Rechtsschutz bei unangemessener Verfahrensdauer regelt, fragt sich wie eine solche entsteht und wie man ihr abhelfen kann. Um dies zu untersuchen, behandelt Teil 3 dieser Arbeit die Ursachen von Verfahrensverzögerungen im Zivilprozess und die Möglichkeiten der Abhilfe. Hierdurch gerät die tatsächliche Problematik in den Blick, die der Regelung des § 198 GVG zugrunde liegt. Dies erfolgt anhand einer Untersuchung einer Arbeitsgruppe des OLG Hamm, des OLG Nürnberg, des Kammergerichts sowie des OLG

³⁰ Dazu *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697, 1697 f.

Jena. Die Arbeitsgruppe hat die Frage nach den Ursachen einer überlangen Verfahrensdauer speziell für den Zivilprozess erstmals empirisch erforscht. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe untersucht diese Arbeit dann inwiefern Verzögerungen auftreten und in welcher Beziehung die Regelung des § 198 GVG zu diesen rechtstatsächlichen Beobachtungen steht; insbesondere ob die Regelung geeignet ist, bereits an den Ursachen anzusetzen oder ob sie erst im Nachhinein Wirkung entfalten kann.

In Teil 4 der Arbeit wird vor dem Hintergrund der in Teil 3 gefundenen Ergebnisse die Regelung des § 198 GVG analysiert. Dabei wird sich zeigen, ob und inwiefern die in § 198 GVG geregelte Verzögerungsrüge und der Entschädigungsanspruch die Ursachen für unangemessene Verfahrensdauer beeinflussen können. Im Anschluss daran wird untersucht, ob § 198 GVG effektiven Rechtsschutz bietet. Entsprechend der Beurteilung des EGMR („effective in practice as well as in law“³¹) erfolgt eine Prüfung der faktischen sowie der rechtlichen Effektivität.

Schließlich fasst das Abschlusskapitel die Ergebnisse der Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick in die Zukunft.

Die in Teil 3 dargestellte rechtstatsächliche Untersuchung der Arbeitsgruppe der Oberlandesgerichte hat die Verfahren des ordentlichen Zivilprozesses zum Gegenstand. Da diese Arbeit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Untersuchung die Wirksamkeit des Rechtsschutzes nach § 198 GVG prüft, wird durch den Gegenstand der rechtstatsächlichen Untersuchung (Langdauernde Zivilverfahren, Eine Untersuchung des Oberlandesgerichts Hamm, des Oberlandesgerichts Nürnberg, des Kammergerichts sowie des Oberlandesgerichts Jena) gleichzeitig der Umfang dieser Arbeit eingegrenzt. Die Arbeit konzentriert sich daher auf den ordentlichen Zivilprozess.

³¹ EGMR, Urt. v. 04.12.2014, Nr. 68919/10, (Peter/Deutschland), Rn 55.

Teil 1: Entstehung des § 198 GVG

Die Rückschau auf den Verlauf der Diskussion um den Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren ist nötig, um die heute geltende Rechtsschutzregelung nachvollziehen zu können. Die Rückschau verdeutlicht u.a., dass die Palette der grundlegenden Lösungsansätze begrenzt ist. Die denkbaren Bestandteile einer gesetzlichen Regelung waren recht früh herausgearbeitet. Auch die Einwände gegen die verschiedenen Regelungsoptionen zeichneten sich frühzeitig ab und wurden in der Folgezeit im Grunde nur wiederholt.³²

§ 3 Rechtsschutzmöglichkeiten gegen überlange Verfahrensdauer bis zur Einführung der §§ 198 ff. GVG

A. Fallgruppen unangemessener Verfahrensdauer

Bei dem Rechtsschutz bei unangemessener Verfahrensdauer geht es um den Rechtsschutz im Falle von Verfahrensverzögerungen. Diese Thematik wurde in der Vergangenheit oftmals unter dem Stichwort der Untätigkeit des Gerichts diskutiert.³³ Letzterer Begriff erweckt den Anschein, es handle sich um Fälle, in denen das Gericht „die Akten einfach liegen lässt“, was aber praktisch so gut wie nie vorkommt.³⁴ Vielmehr haben sich in der Rechtsprechung Fallgruppen herauskristallisiert, bei denen anstehende Entscheidungen oder Verfügungen unterblieben oder durch anderslautende Entscheidungen oder Verfügungen verdrängt wurden. Es handelt sich beispielsweise um folgende Konstellationen:

- Verzögerung durch späte Terminbestimmung oder Vertagung
- Verzögerung durch Anordnung des Ruhens des Verfahrens, Zurückstellung der Beweisaufnahme oder ähnliche Maßnahmen (z.B. das Nichtbetreiben des Nachverfahrens nach Erlass des Vorbehaltsurteils (§§ 302, 216 ZPO))
- Verzögerung durch Anberaumung eines Verhandlungs- oder Beweistermins statt Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe

³² Steinbeiß-Winkelmann, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz, Einleitung, S. 31.

³³ Vgl. in der älteren Kommentierung *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers*, ZPO, 70. Auflage 2012, § 567 Rn 8; *Kayser*, in: Saenger, HK-ZPO, 2. Auflage 2007, § 567 Rn 13; *Reichold*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Auflage, § 567 Rn 10, wo bei dem Stichwort „Verfahrensverzögerung“ auf die Kommentierung zum Stichwort „Untätigkeit“, „Unterlassung“ und „Rechtsverweigerung“ verwiesen wird.

³⁴ Dazu *Peters*, in: FS Schütze 1999, S. 661.

- Verzögerung durch Nichtbescheidung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, was sich als faktische Aussetzung oder Ablehnung des Antrags auswirken kann³⁵

B. Diskussion vor Einführung der §§ 198 ff. GVG

Vor Einführung der §§ 198 ff. GVG wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, um dem Betroffenen im Falle überlanger Verfahrensdauer Rechtsschutz zu gewähren. Es handelte sich hierbei um die Dienstaufsichtsbeschwerde, die Ablehnung des Richters wegen Befangenheit, die Amtshaftungsklage, die Untätigkeitsbeschwerde und schließlich um die Verfassungsbeschwerde.

I. Dienstaufsichtsbeschwerde, § 26 Abs. 2 DRiG

Zum Teil wurde in der Rechtsprechung³⁶ und der Literatur³⁷ vertreten, dass im Falle von Verfahrensverzögerungen dem Betroffenen nur der Rückgriff auf die Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 26 Abs. 2 DRiG bliebe. § 26 Abs. 2 DRiG macht deutlich, dass sich die Dienstaufsicht auch auf den zeitlichen Aspekt richterlicher Tätigkeit bezieht.³⁸

Die Dienstaufsicht besteht nach § 26 Abs. 1 DRiG nur insoweit, als die richterliche Unabhängigkeit nicht eingeschränkt wird.³⁹ Die Zulässigkeit dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen richtet sich danach, ob die beanstandete richterliche Tätigkeit in den unantastbaren „Kernbereich“ oder aber in den - der Dienstaufsicht voll zugänglichen - „äußeren Ordnungsbereich“ fällt.⁴⁰ Zum Kernbereich zählt die „eigentliche Rechtsfindung“, wobei „im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit eine großzügige Grenzziehung geboten“ sei, weshalb „alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen“

³⁵ Peters, in: FS Schütze 1999, S. 661 f., 664 ff.

³⁶ BayObLG FamRZ 1998, 438 f. (Unterlassen der Übersendung von Akten im Wege der Amtshilfe).

³⁷ Ball, in: Musielak, 9. Auflage 2012, § 567 Rn 14; ders. nach Einführung der §§ 198 ff. GVG für eine Anwendbarkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde neben der Neuregelung, in: Musielak, 10. Auflage 2013, § 567 Rn 14; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers, 70. Auflage 2012, § 567 Rn 8 „Unterlassung“; dies. nach Einführung der §§ 198ff. GVG für eine Anwendbarkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde neben der Neuregelung, in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers, 71. Auflage 2013, § 567 Rn 8f.; Grunsky, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 5, 21. Auflage 1994, vor § 567 Rn 19; Braun, in: MüKo ZPO, 1. Auflage 1992, § 567 ZPO Rn 10; Chlosta, SchlHA 1994, 137; dazu auch Vollkommer, ZJP 81 (1968), 102, 132.

³⁸ Steger, Verfahrensdauer, S. 262 f.; Schlette, Anspruch, S. 49; Redeker, NJW 2000, 2796, 2797; Arndt, DRiZ 1974, 248.

³⁹ Jakob, ZJP 119 (2006), 303, 310 Fn 31; Jacobs, in: Stein/Jonas, ZPO, vor §§ 567-577 Rn 11.

⁴⁰ Schmidt-Räntsch, DRiG, § 26 Rn 24 ff.; Papier, NJW 1990, 8, 10.

vom Kernbereich erfasst sind.⁴¹ Die Prozessleitung, also auch die Entscheidung, in welcher Reihenfolge⁴² die Dienstgeschäfte bearbeitet werden, die Art ihrer Erledigung⁴³, die Terminierung einer Sache⁴⁴, die Beweisaufnahme⁴⁵ und die Einholung von Zusatzgutachten⁴⁶ gehören zu diesem „Kernbereich“, sind also der Dienstaufsicht nicht zugänglich.⁴⁷ Insbesondere ist es nicht möglich, den Richter um die umgehende Bearbeitung ganz bestimmter Verfahren aus seinem Dezernat zu ersuchen⁴⁸ oder ihn zu konkreten Maßnahmen⁴⁹ aufzufordern.⁵⁰ Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde ist höchstens die Beanstandung der richterlichen Tätigkeit als Ganzes oder für eine Mehrzahl von Fällen möglich.⁵¹

Nach Ansicht von *Papier*⁵² gibt es Ausnahmefälle, in denen Maßnahmen der Dienstaufsicht auch im „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit möglich seien. Die Erfüllung der Justizgewährungspflicht sei Ausfluss der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsverbürgung und stehe auf gleicher Stufe mit der richterlichen Unabhängigkeit. Ein Anhalten zu unverzüglicher Erledigung der richterlichen Amtsgeschäfte entspreche diesem Verfassungsauftrag. Die richterliche Unabhängigkeit sei erst dann berührt, wenn die dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme dazu führe, dass der Richter zu einer Arbeitsweise gedrängt oder ihm ein Arbeitsdruck auferlegt wird, welche dazu führen, dass er offensichtlich und nachweislich unsachgemäß oder oberflächlich und demnach unkorrekt arbeitet.

Auch wenn man wie *Papier* dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen im „Kernbereich“ nicht für gänzlich ausgeschlossen hält, so ist es allenfalls möglich, Kritik an dem Zeitmanagement generell zu üben und das wohl auch nur dann, wenn in mehreren verschiedenen Verfahren Beschwerden eingereicht wurden.⁵³

⁴¹ BGHZ 42, 163, 169; *Papier*, NJW 1990, 8, 10.

⁴² BGH, NJW 1987, 1197, 1198; *Weber-Grellet*, NJW 1990, 1777, 1778.

⁴³ BGH, NJW 1988, 421.

⁴⁴ BGH, NJW-RR 2002, 574.

⁴⁵ BGHZ 71, 9, 11 f.

⁴⁶ BGH ,DRiZ 1980, 312 f.

⁴⁷ *Peters*, FS Schütze, S. 661, 662; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn 28; *Papier*, NJW 1990, 8, 10.

⁴⁸ BGH, NJW 1987, 1197 f.

⁴⁹ BGH, NJW 1988, 421, 422 f.

⁵⁰ *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn 39; *Niesler*, Angemessene Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess, S. 151; *Schlette*, Anspruch, S. 49 f.; *Ziekow*, DÖV 1998, 941, 947.

⁵¹ BGHZ 67, 184, 190.

⁵² *Papier*, NJW 1990, 8, 11 ff.; dagegen *Weber-Grellet*, NJW 1990, 1777, 1777 f.

⁵³ *Schlette*, Anspruch, S. 50; *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 131 f.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein Rechtsbehelf im Sinne der ZPO.⁵⁴ Ein solcher ermöglicht es dem Betroffenen nämlich, eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung) anzufechten.⁵⁵ Die Dienstaufsichtsbeschwerde hingegen stellt lediglich eine form- und fristlose Anregung dar und ist nicht auf die Aufhebung einer Entscheidung, sondern die Herbeiführung einer dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahme gerichtet.⁵⁶ Sie gehört zum Justizverwaltungsrecht. Ihr Adressat ist nicht etwa die Person bzw. die Behörde, deren Verhalten man beanstandet, sondern der Dienstvorgesetzte.⁵⁷ Ihr Zweck ist die dienstinterne Kontrolle durch die Justizverwaltung, sie dient dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Rechtspflege⁵⁸ und nicht dem Individualrechtsschutz.⁵⁹ Zudem hat die Dienstaufsichtsbeschwerde auf das Verfahren selbst keinen (oder nur höchst mittelbaren)⁶⁰ Einfluss.⁶¹ Sie ist auf die Herbeiführung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gerichtet und dient also in der Regel lediglich der Vorbeugung für die Zukunft.⁶² Zu einem Vorantreiben eines laufenden Rechtsstreits ist sie also nicht geeignet.⁶³

II. Ablehnung eines Richters, § 42 Abs. 2 ZPO

In der Literatur⁶⁴ wurde desweiteren die Ansicht vertreten, dass einer Verzögerung des Verfahrens oder eine Untätigkeit des Gerichts mit einer Ablehnung des Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit zu begegnen sei.

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der aus Sicht des Ablehnenden geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines

⁵⁴ *Hamdorf*, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 24; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle*, ZPO, Vor § 567 Rn 5; *Ball*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 567 Rn 8.

⁵⁵ *Gerken*, in: Wieczorek/Schütze, Vor §§ 511-541 Rn 5.

⁵⁶ *Hamdorf*, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 24; *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle*, ZPO, Vor § 567 Rn 5; *Ball*, in: Musielak/Voit, ZPO, § 567 Rn 8.

⁵⁷ *Lipp*, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 27; *Kissel* ZJP 69 (1956), 3, 5.

⁵⁸ *Niesler*, Angemessene Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess, S. 151; *Schlette*, Anspruch, S. 49; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn 5.

⁵⁹ *Schlette*, Anspruch, S. 49; *Pickenpack* S. 132; vgl. *Häsemeyer*, in: FS Michaelis, S. 134, 144.

⁶⁰ *Schlette*, Anspruch, S. 50; *Häsemeyer*, in: FS Michaelis, S. 134, 142.

⁶¹ *Schneider*, MDR 1998, 1397, 1398 f.

⁶² *Hamdorf*, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 ff. Rn 24; BGHZ 51, 280, 286: „Der Dienstvorgesetzte ist [...] nur befugt, dem Richter im Einzelfall die ordnungswidrige Ausübung seiner Tätigkeit vorzuhalten und ihn für die Zukunft durch eine Ermahnung allgemein anzuhalten, seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.“; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 266.

⁶³ *Weber-Grellet*, NJW 1990, 1777, 1778.

⁶⁴ *Schneider*, MDR 1998, 1397 ff.; *Grunsky*, in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Auflage 1994, vor § 567 Rn 19; *Smid*, Rechtsprechung, S. 634 f.; *Horn*, Der befangene Richter S. 34 f.